

Einfache Anfrage Hess-Balgach / Broger-Altstätten / Dürr-Widnau vom 20. März 2020

Berufswahlunterricht und Lehrstellensuche bei geschlossener Schule

Schriftliche Antwort der Regierung vom 7. April 2020

Sandro Hess-Balgach, Andreas Broger-Altstätten und Patrick Dürr-Widnau erkundigen sich in ihrer Einfachen Anfrage vom 20. März 2020 nach den Auswirkungen der Coronavirus-Umstände auf die Berufswahl.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Im Rahmen des Steuergremiums Berufsbildung 2030 haben sich die Verbundpartner der Berufsbildung (Bund, Kantone und Organisationen der Arbeitswelt¹) am 17. März 2020 auf ein gemeinsames, nationales Vorgehen bei der Bewältigung der Corona-Krise verständigt und einen gemeinsamen Aufruf an alle Akteure verfasst.² Der Aufruf enthält folgende allgemeine Aussagen:

- Alle Verbundpartner setzen sich dafür ein, negative Auswirkungen auf die Berufsbildung zu vermeiden.
- Es gelten weiterhin die jeweiligen gesetzlichen Zuständigkeiten. Die Zusammenarbeit der Verbundpartner wird jedoch intensiviert.
- Die Umsetzung von Massnahmen erfolgt national abgestimmt. Auf Alleingänge von einzelnen Kantonen oder Organisationen der Arbeitswelt ist zu verzichten.
- Der Unterricht ist in allen Bereichen der Berufsbildung im Rahmen der Möglichkeiten aufrechtzuerhalten. Priorität haben Abschlussklassen.
- Ziel ist, allen Lernenden im letzten Lehrjahr diesen Sommer trotz schwieriger Rahmenbedingungen den Abschluss zu ermöglichen.

Der Aufruf äussert sich auch spezifisch zur Rekrutierung der Lernenden. Die derzeitige Lage erschwert den regulären Ablauf des Berufswahlprozesses (z.B. Schnupperlehren, Bewerbungsgespräche usw.). Die Verbundpartner weisen darauf hin, dass die Corona-Krise nicht zu einer Schwächung der Berufsbildung führen darf. Sie appellieren an die (Lehr-)Betriebe, auch im Hinblick auf das Lehrjahr 2020/21 Lernende im bisherigen Umfang zu rekrutieren, da alle Betriebe weiterhin auf Fachkräfte angewiesen sein werden, d.h. es im eigenen Interesse der Lehrbetriebe ist, den beruflichen Nachwuchs zu rekrutieren und auszubilden.

Zum Thema Rekrutierung wird eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die zeitnah mögliche Lösungen erarbeitet (z.B. Verlängerung der Rekrutierungsphase, Kommunikationsmassnahmen usw.). Es wird dabei auch geprüft, ob eine Flexibilisierung des Ausbildungsbeginns möglich ist und ob in einzelnen Branchen verspätete Lehreintritte erfolgen können.

Die Koordinationsbestrebungen des Steuergremiums Berufsbildung 2030 sind eingebettet in das auf die Bildungskoordination generell bezogene Krisenmanagement der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) bzw. von deren Vorstand, in dem der Vorsteher des Bildungsdepartementes des Kantons St.Gallen Einsitz hat.

¹ Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK), Schweizerischer Arbeitgeberverband (sav), Schweizerischer Gewerbeverband (sgv), Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB), Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), Travail Suisse.

² <https://berufsbildung2030.ch/de/neues-coronavirus-und-die-berufsbildung-in-der-schweiz/aktuelle-informationen>.

Zu den einzelnen Fragen:

- 1./2. Die Regierung ist sich der Wichtigkeit einer möglichst bruchlosen Integration der Abgängerinnen und Abgänger der Volksschule in die Ausbildungs- und Arbeitswelt bewusst. Sie unterstützt die Bestrebungen der Verbundpartner, sich auch bei der Rekrutierung der neuen Lernenden einerseits «bottom up», andererseits aber im nationalen Rahmen zu koordinieren. Die Bewältigung der Krise folgt in der Schweiz bislang erfolgreich dem Grundsatz «so viel eigenverantwortliche Koordination der Akteure an der Basis wie möglich, so viel unterstützende staatliche Intervention wie nötig». Mit Blick darauf sieht die Regierung bei der Rekrutierung der Lernenden keinen Anlass, den Verbundpartnern die grundlegende Verantwortung und Entscheidungsfreiheit abzunehmen und ein staatliches Regime aufzuziehen – erst recht nicht isoliert durch einen einzigen Kanton. Es ist auf die Selbstregulierung auf der Grundlage von Vorgaben der erwähnten Arbeitsgruppe zu vertrauen. Die Corona-Krise ist einschneidend und verlangt besondere Lösungen. Wichtig ist Flexibilität, wie sie oben bei den Themen angetönt ist, welche die Arbeitsgruppe zu behandeln hat. Verlangen flexible Lösungen eine regulatorische Öffnung im kantonalen Recht, bietet die Regierung dazu Hand.

Während des Verbots des Präsenzunterrichts finden auf der Oberstufe der Volksschule auch besondere Unterrichtsveranstaltungen wie Lager, Sporttage, Schulreisen oder Schnupperlehren nicht statt, da diese als Teil des Unterrichts gelten. Hingegen sind die Schulträger aufgefordert, anstelle des Präsenzunterrichts nun Fernunterricht durchzuführen. Im umgestellten Rahmen ist – wenn auch notgedrungen unter erschwerten Voraussetzungen – die Bearbeitung von Inhalten aus dem Lehrplanteil Berufliche Orientierung, in dem die Berufswahlvorbereitung enthalten ist, sowie aus dem Lehrplanteil Deutsch, in dem die Erstellung der persönlichen Bewerbungsunterlagen aufgeführt ist, weiterzuführen.

3. Der Berufswahlfahrplan der Berufs- und Laufbahnberatung hat empfehlenden Charakter und wird von den Schulen lokal – in Absprache mit den Unternehmen in der Region – konkretisiert. Er kann angesichts der aktuellen Krise vor Ort regional angepasst werden.

Sodann ist zu beachten, dass bereits zwei Drittel der Lehrverträge mit Ausbildungsbeginn August 2020 abgeschlossen und vom Kanton genehmigt sind. Diese Lehrverhältnisse sind von der Corona-Krise unangetastet, in der Zuversicht, dass die Betriebe die wirtschaftlichen Folgen der Krise bewältigen können. Mit Rücksicht auf die noch offenen Lehrverhältnisse wäre eine Verschiebung des Lehrbeginns zu den Herbstferien denkbar. Ein entsprechender Beschluss müsste aber schweizweit koordiniert erfolgen, da er Auswirkungen auf den Unterricht an den Berufsfachschulen hätte, der wiederum bundesrechtlichen Vorgaben folgt. Konkret ist das Resultat der nationalen Koordination bzw. der Arbeit der Arbeitsgruppe abzuwarten.

4. Im Zusammenhang mit diesem Thema ist auf die Ausführungen der Regierung zu den parlamentarischen Vorstössen 43.18.02, 51.15.17 und 51.19.52 zu verweisen. Der Abschluss des Lehrvertrags ist ein privatrechtliches Geschäft. Die Wahl des Zeitpunkts des Vertragsabschlusses ist Ausdruck der verfassungsrechtlichen Vertragsfreiheit und kann nicht durch staatliche Zwangsmassnahmen, sondern nur freiwillig durch die Lehrbetriebe selbst eingeschränkt werden. Die Corona-Krise gibt nach Auffassung der Regierung keinen Anlass, von diesem Grundsatz abzuweichen. Die hierfür erforderliche Einschränkung der Vertragsfreiheit würde Dringlichkeitsrecht voraussetzen. Sie wäre unverhältnismässig und müsste von den Betrieben als unnötige Zusatzbelastung in der Zeit des Krisenmanagements empfunden werden. Von Seiten des Kantons genehmigt das Amt für Berufsbildung bekanntlich Lehrverträge konsequent frühestens ab November des Vorjahrs und nimmt so im Rahmen des Zulässigen *indirekt* steuernd Einfluss auf den Zeitpunkt der Lehrstellenvergabe.

5. Die Information bzw. Kommunikation von Empfehlungen und Vorgaben zu Besonderheiten bei der Rekrutierung von Lernenden ist zentral. Von ihr hängt insbesondere die Motivation der Betriebe ab, auf unangebrachte Einzelgänge zu verzichten. Informiert bzw. kommuniziert wird, sobald die Ergebnisse der nationalen Absprache vorliegen.

Hält das Verbot des Präsenzunterrichts an, werden die Schulen im Rahmen der Vorgaben und Empfehlungen des Bildungsdepartementes für den Fernunterricht über die nächsten Schritte informiert. In den zur Verfügung gestellten Unterlagen wird es auch Hinweise zum Umgang mit dem Berufswahlprozess und dessen Begleitung während der Zeit des Fernunterrichts geben.